



öffentliche Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 04.12.2023

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Matthias Haugg, Leiter Amt 31
Vorlagennummer: 2023/31/447

TOP 1

Betrauungsakt und Zuschussgewährung für die Stadtmarketing Kempten GmbH; Gutachten

Sachverhalt:

Ab 01.01.2024 wird der neu gegründeten Stadtmarketing Kempten GmbH die Tourismussparte des Kemptener Kommunalunternehmens übertragen. Die wesentliche Aufgabe der Tourismussparte besteht in der Tourismusförderung. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe der indirekten Wirtschaftsförderung. Aufgaben der indirekten Wirtschaftsförderung sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission. Gleichzeitig sollen die Aufgaben des city management Kempten e.V. an die Stadtmarketing Kempten GmbH zum 01.01.2024 übertragen werden. Nach § 3 Nr. 3.1 der Vereinssatzung ist dessen Hauptzweck die Entwicklung der Innenstadt Kemptens als Wohn-, Arbeits-, Ausflugs- und Einkaufsort zur Sicherung ihrer oberzentralen Funktion zu fördern und die Attraktivität und Lebensqualität zu stärken. Der Verein strebt die konstruktive, freiwillige Zusammenarbeit aller am Wohle der Stadt Kempten interessierten Kräfte an. Hierbei handelt es sich ebenfalls, wie bei der Tourismusförderung, um indirekte Wirtschaftsförderung.

Die Stadtmarketing Kempten GmbH ist ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung i.S.d §§1 ff. des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).

Rechtliche Würdigung:

Nach Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung soll die Stadt in ihrem eigenen Wirkungskreis öffentliche Einrichtungen schaffen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeindelebens ihrer Einwohner erforderlich sind. Die Stadt ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch zur indirekten Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese, zur Daseinsvorsorge zählende und von einem öffentlichen Zweck im Sinne des Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayGO getragene kommunale Aufgabe, zielt darauf ab, durch Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in der Stadt zu steigern. Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach Art. 106 Abs. 3 AEUV in

Verbindung mit dem Freistellungsbeschluss sind Ausgleichszahlungen jedoch dann zulässig, wenn Unternehmen für die Erbringung von DAWI unter den Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses betraut sind. Die Durchführung der DAWI ist für die GmbH dauerhaft defizitär. Um den Fortbestand der GmbH im Falle einer Betrauung mit einer dauerhaft defizitären DAWI nicht zu gefährden, soll das durch die Aufgabenübertragung entstehende Defizit in Zukunft direkt oder indirekt ausgeglichen werden. Die Stadt kann zudem auf der Grundlage des Art. 90 Abs. 5 S. 2 BayGO i.V.m. § 6 der Satzung der GmbH zum Zwecke einer Betrauung der GmbH mit der Erbringung von DAWI auf die grundsätzliche Umsetzung des DAWI-Betrauungsaktes über den Aufsichtsrat der GmbH Einfluss nehmen; Art. 90 Abs. 1 S. 1, 1. Hs. BayGO wird hiervon nicht berührt. Mit dem dieser Vorlage beigefügten Betrauungsakt wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der GmbH zur Erfüllung der defizitären Aufgaben entsprechend dem Freistellungsbeschluss bestätigt und bekräftigt.

Gutachten:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Betrauung der Stadtmarketing Kempten GmbH in der im Betrauungsakt (Anlage 1) beschriebenen Fassung sowie dem beschriebenen finanziellen Defizitausgleich für die Wahrnehmung der DAWI gutachtlich zu und empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem als Anlage 1 beigefügten Betrauungsakt wird zugestimmt. Mit dem Betrauungsakt wird die Stadtmarketing Kempten GmbH mit Aufgaben der indirekten Wirtschaftsförderung im Bereich des Tourismus und der Innenstadtentwicklung betraut, bei denen es sich um DAWI handelt. Damit kann ein beihilfenrechtskonformer Ausgleich der Betriebsdefizite erfolgen. Die Inhalte der Betrauung sind klarstellend und zusammenfassend in dem Betrauungsakt festgestellt. Die Betrauung gilt zunächst für einen Zeitraum von 10 Jahren. Spätestens ein Jahr vor dem Ende des Betrauungszeitraumes sollen die Erforderlichkeit und die Voraussetzungen für eine Folgebetrauung der Tourismussparte geprüft und dem Stadtrat erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der in Anlage 1 beigefügte Betrauungsakt ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Betrauungsakt gegenüber dem Kempten Kommunalunternehmen (KKU), mit welchem das KKU mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Tourismussparte betraut wurde, ist aufzuheben.
3. Auf der Grundlage des Art. 90 Abs. 2 S. 5 BayGO i.V.m. § 6 der Satzung der GmbH wird beschlossen, dass der DAWI-Betrauungsakt (Anlage 1) durch einen entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrates der Stadtmarketing GmbH umgesetzt wird. Mit diesem Beschluss wird die erforderliche Bindung der Stadtmarketing Kempten GmbH an die Vorgaben des DAWI-Betrauungsaktes hergestellt. Der in Anlage 1 beigefügte Betrauungsakt ist Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Der zu übernehmende Defizitausgleich der Stadtmarketing Kempten GmbH ist überwiegend durch den bisher gewährten Zuschuss für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben auf die Stadtmarketing Kempten GmbH an den citymanagement e.V. sowie dem bisher für die Tourismussparte bezahlten Zuschuss an das KKU gegenzufinanzieren.

Anlagen:

Entwurf Betrauungsakt

